



Stans, 28. März 2017

Nr. 210

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Totalrevision des kantonalen Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz [kBüG], inklusive Entwurf der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz [Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV]). Antrag an Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 790 vom 16. November 2016 Bericht und Entwurf zu einem totalrevidierten kantonalen Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG; NG 121.1) zusammen mit einer im Entwurf vorliegenden Vollzugsverordnung zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV; NG 121.11) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Es sind insgesamt 19 Stellungnahmen eingegangen.

1.2

Die Neuregelung der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung blieb wegen der totalrevidierten eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens im Grundsatz unbeanstandet.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer folgte den regierungsrätlichen Vorschlägen auch in der Mehrzahl der strittigen Punkte wie insbesondere der Zuständigkeit des Landerats im Zusammenhang mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts an mündige Ausländerinnen und Ausländer, der Mindestaufenthaltsdauer im Kanton und in den Gemeinden (5 Jahre) oder bei der Erhöhung der Niveaus beim Sprachnachweis.

Trotz mehreren anderslautenden Vernehmlassungen hält der Regierungsrat an einer einheitlichen kommunalen Instanz für die Einbürgerung von volljährigen Ausländerinnen und Ausländern fest. Dies soll – wie bis anhin – auch weiterhin die Gemeindeversammlung sein. Der Einbürgerungsbeschluss soll nicht als reiner Verwaltungsakt ausgestaltet werden. An der Gemeindeversammlung besteht die Möglichkeit, die gesuchstellenden Personen und die Gründe für die Einbürgerung vorzustellen (durch den Gemeinderat oder allenfalls ergänzend durch die persönliche Anwesenheit). Dieses bewährte Vorgehen dient auch der Integration und dem Zusammengehörigkeitsgefühl.

Letztlich wird auch an der Vernehmlassungsfassung betreffend die sprachliche Integration festgehalten. Im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens soll beim Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse nicht allein auf die deutsche Sprache abzustellen sein, sondern auch auf die übrigen Schweizer Landessprachen. Erfolgte der Sprachnachweis nicht bereits in deutscher Sprache, ist darüber hinaus auch in dieser ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Dabei hat die einbürgerungswillige Person jedoch nicht das Niveau B2 (Sprechen, Sprachverständnis und Lesen) beziehungsweise B1 (Schreiben), sondern das tiefere Niveau A1 zu erreichen. Damit wird den berechtigten Bedenken, dass einbürgerungswillige Personen italienischer, französischer oder rätoromanischer Sprache im Kanton Nidwalden eingebürgert werden könnten, ohne grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen, nicht zuletzt auch aus dem Gedanken einer hinreichenden Integration Rechnung getragen.

1.3

Für die weiteren Details des Vernehmlassungsergebnisses wird auf die separate Auswertung verwiesen. Einige Hinweise aus der Vernehmlassung haben zudem zur Ergänzung des Berichtes geführt.

Beschluss

Das Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG) wird zu Händen des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium und Sekretariat)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

